

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
Regionale Planungsstelle
Puschkinstr. 7
07545 Gera

Erfurt, 09.05.2019

vorab per E-Mail: regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de

Anhörung/ öffentliche Auslegung
Entwurfs zum Regionalplan Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2
Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)
Hier: Stellungnahme der AK Thüringen

Sehr geehrte Frau Schweinsburg,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs zu o.g. Planwerk. In der Eigenschaft eines Trägers öffentlicher Belange, möchten wir uns zu den vorliegenden Ausführungen und Planunterlagen wie folgt äußern.

Grundlage ist der Beschluss vom 20.03.2015 zur Änderung für den Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen. Als wesentliche regionale Schwerpunkte und damit verbundenen Planungsabsichten wurden folgende Punkte definiert:

- Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, Stärkung der inter-kommunalen Kooperation, Gestaltung einer effizienten Siedlungsstruktur,
- Standortvorsorge für Industrie und Gewerbe,
- Sicherung und Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastrukturen,
- raumverträglicher Ausbau Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung des regionstypischen Landschaftsbildes,
- bedarfsorientierte und raumverträgliche Sicherung der Rohstoffversorgung,
- Sicherung agrarischer Gunstflächen für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft,
- Entwicklung und Vernetzung der touristischen Infrastruktur in Verbindung mit dem Schutz der gewachsenen Kulturlandschaft,
- Schutz und nachhaltige Sicherung natürlicher Ressourcen,
- Hochwasserschutz,
- Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, Nachnutzung von Brach- u. Konversionsflächen,
- Sicherung und Entwicklung widerstandsfähiger Raumstrukturen, unter anderem durch die Anpassung an den Klimawandel.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Das bedeutet, dass der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen in den o.g. Punkten mit Änderungsbeschluss überprüft werden sollte.

Generell wird eine entwicklungsscharfe Fortschreibung des Regionalplans begrüßt, wenn die Fortschreibung bedarfsgerecht und entwicklungspolitisch begründet ist.

Grundsätzlich werden bei der Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen folgende Inhalte vermisst:

- (1) Eine Einschätzung der bisherigen Entwicklungsergebnisse und Analyse, welche die erzielten Ergebnisse mit den Planungsabsichten des Regionalen Raumordnungsplanes von 2012 kritisch überprüft, fehlt. Aus diesem Grund ist die Einschätzung sowohl des Bedarfes, der Erfordernisse und der Zielstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes aus unserer Sicht tlw. nicht möglich.
- (2) Es wird nur in relativ geringem Umfang Bezug zum LEP hergestellt. Hier wäre aus unserer Sicht ein einleitendes Kapitel mit Bezugnahme zu dieser übergeordneten Planung wichtig, um klar herauszustellen, welche Punkte sich direkt daraus ableiten und in welcher Form die Regionalpläne hier eine Konkretisierung darstellen. Eine Bezugnahme zu den im LEP formulierten kapitelbezogenen „Vorgaben für die Regionalplanung“ fehlt.
- (3) Des Weiteren lässt sich nicht klar erkennen, welche Teile einer Fortschreibung und Aktualisierung unterzogen wurden. Hier wäre entweder eine Kenntlichmachung der entsprechenden Stellen/ Kapitel hilfreich oder eine einleitende Analyse mit Bezugnahme zum alten Stand und der Notwendigkeit zur Anpassung mit Benennung der entsprechenden Aspekte. Oft ist auch eine Herleitung der Planungsaussagen nicht klar nachvollziehbar bzw. nicht benannt.
- (4) Aus unserer Sicht mangelt es dem Regionalplan - als wichtige Ebene zwischen der Landesplanung mit ihren relativ generellen Aussagen und der kleinräumigen Planung – an konkreten Aussagen und vor allem quantitativen Vorgaben. Das betrifft z.B. Aussagen zur Demografie (Entwicklung und Prognose, analog LEP) als auch zu Flächenausweisungen. Hier wären beispielsweise tabellarische Übersichten mit einer Aufschlüsselung in übernommene und neue Flächen (inkl. Angabe zur bisherigen Nutzung) ähnlich der Handhabung in Flächennutzungsplänen sinnvoll. Schnittstellen bezüglich aller Kapitel sollten erfasst und klar definiert werden. In koordinierten Plänen können so Schwerpunkte festgelegt bzw. ein Bezug zu den LEP, FNP und B-Pläne hergestellt werden (auf Mikro- und Makroebene).
- (5) Das Thema Klimaschutz wird lediglich bei der Steuerung der Windkraft als Handlungsfeld benannt. Wir empfehlen, in Anknüpfung an Kap. 5 LEP die Thematik auch auf der Ebene des Regionalplans umfassender zu behandeln. Angesichts der Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel empfehlen wir, hierzu einen Grundsatz der Raumordnung in den Regionalplan zu integrieren, anstatt es auf eine Behandlung im Umweltbericht zu beschränken.
- (6) Grundsätzlich wird das Thema der Nachhaltigkeit vermisst. Wir empfehlen dies Kapitelbezogen oder zumindest als allgemeinen Grundsatz in den Regionalplan mit aufzunehmen und umfassend zu behandeln.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Aus Sicht der Architektenkammer Thüringen sind inhaltbezogen die nachfolgenden Punkte zum vorliegenden Regionalplanentwurf Ostthüringen zu berücksichtigen:

KAPITEL 1 RAUMSTRUKTUR

- Unter 1.1. Raumstrukturelle Gliederung wird kurz ein Bezug zu den Raumstrukturtypen des LEP hergestellt, der dann aber an keiner Stelle wieder aufgegriffen wird. Es wird empfohlen entwicklungspolitische Ansätze auf die vorzufindenden Raumstrukturtypen zu beziehen.
- Im Punkt 1.2.4 sind die Grundzentren als Übernahme aus dem LEP aufgeführt. Die Übernahme der Grundversorgungsbereiche aus dem Regionalplan 2012 erfolgte jedoch nicht. Hier fehlt eine entsprechende Begründung oder Darstellung einer entwicklungspolitischen Zielsetzung.
- Zu generellen Einschätzung der raumstrukturellen Entwicklung wären die differenzierten Angaben zur demografischen Entwicklung evtl. in Verschränkung mit den Raumstrukturtypen des LEP wünschenswert. Auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes sowie unter Bezugnahme zum RROP 2012 und LEP 2025 gilt es, die bisherigen Entwicklungen auszuwerten und kritisch zu hinterfragen. Daraus ergeben sich ggf. neue Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen, die Zielkorrekturen in den verschiedensten Themengebieten nach sich ziehen.
- Die Fokussierung auf den Tourismus in Verbindung mit vertiefenden Untersuchungen und Festlegungen zum Erhalt der Kulturlandschaft und Kulturerbenlandschaft wird begrüßt. Dabei wird empfohlen die regionalen und lokalen Besonderheiten in Bezug auf Baukultur, Landwirtschaft, Landschaftsbild weiter herauszuarbeiten und mit den Anforderungen unserer Zeit weiter zu verknüpfen.
- Es wird empfohlen die Anpassung an den Klimawandel ergänzend zu G 2.2 Resilienz einer umfassenden Betrachtungsweise zu unterziehen. Diese kann sich auch raumstrukturell niederschlagen. Beispielsweise sollte die Entwicklung der Agrarlandwirtschaft in Gegenden mit hohen Ackerwertzahlen nicht nur als Lieferant für erneuerbare Energien fokussiert werden. Die Anpassung der Agrarwirtschaft an den Klimawandel könnte auch andere Lösungen ermöglichen.
- Es ist eine Reduzierung der Flächen der Freiraumsicherung gegenüber dem ROP 2012 erkennbar, der aus unserer Sicht im Widerspruch zum Tourismus und den Entwicklungszielen in Bezug auf Flächenverbrauch steht. Hier sind ein messbarer Nachweis und eine Begründung empfehlenswert.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

KAPITEL 2 SIEDLUNGSSTRUKTUR

Die entwicklungspolitischen Grundsätze der Siedlungsentwicklung des Regionalen Raumordnungsplanes, die bestehen in

- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Flächensparendes Bauen, Erneuerung im Bestand
- Flächenausgleich und Flächenrecycling
- Vermeidung Zersiedelung der Landschaft

können wir grundsätzlich begrüßen.

Begrüßt werden aus Sicht der Wahrung des baukulturellen Erbes die Untersuchungen Z 2-2 zur Sicherung des kulturellen Erbes die zur Höhenbegrenzung baulicher Anlagen wird. Darin wird ein Beitrag zur Auseinandersetzung und Wahrung der Kulturlandschaft gesehen.

Folgende Punkte sind zur Verdeutlichung der Umsetzung dieser Planungsgrundsätze zu schärfen:

- Es wird empfohlen den Nachweis von Entwicklungsflächen messbar zu verdeutlichen und steuern sowie den Nachweis des erforderlichen Flächenbedarfes für Neuansiedlungen zu führen. Dies betrifft u.a. Z 2-3 Großflächige Industrieansiedlungen. Der Flächenanteil der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen wurden erhöht gegenüber dem Planstand von 2012. Es ist nicht erkennbar, ob diese Flächen aus Flächenausgleich oder Recycling ausgewiesen wurden.
- Es wird empfohlen den Nachweis erforderlicher Neuansiedlungen in Bezug auf Bedarf und Auslastung vorhandener Flächen zu beziehen. Dies betrifft u.a. Z 2-3 Großflächige Industrieansiedlungen, Z 2-5 Großflächiger Einzelhandel.
- Es wird empfohlen, in der Begründung zu G 2-9 deutlicher auf die Möglichkeiten einer rechtlich verbindlichen Verankerung von kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten hinzuweisen, und zumindest den Prüfauftrag zur Erforderlichkeit von Bebauungsplänen zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche zu geben.
- G 2-5, G 2-6: Hier ist als Steuerungsinstrument die Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung in den Orten vorzunehmen, in denen die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist. Die Eigenentwicklung kann sowohl den örtlichen Bedarf wie auch eine zusätzliche Entwicklungsoption wie Anpassungen an den demografischen Wandel enthalten. Dabei sollten noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden.
- In diesem Zusammenhang wird empfohlen, in der Begründung zu G 2-1 den strategischen Ansatz der doppelten Innenentwicklung - Nachverdichtung bei gleichzeitiger Freiraumqualifizierung - stärker zu betonen, um die Akzeptanz von Maßnahmen der Innenentwicklung gegenüber der Erschließung von Siedlungsflächen im Außenbereich weiter zu erhöhen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Es wird empfohlen, in der Begründung zu G 2-23 für Konversions- und Brachflächen Ergänzungen vorzunehmen, um deren Entwicklungsfähigkeit soweit wie möglich zu befördern.
Vorschlag: Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversions- und Brachflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen auch städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversions- und Brachflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.
- Es wird empfohlen die Schwerpunktsetzung der Bedeutung Interkommunaler Beziehungen in den verschiedensten Bereichen wie Mobilität, G 2-4 Siedlungsentwicklung auch auf G 2-2 Konzept der Widerstandsfähigkeit der Gemeinden zu beziehen. Dieser kann für die Daseinsvorsorge auch in diesem Themenbereich von entscheidender Bedeutung sein.
- G 2-11: Die Architektenkammer Thüringen begrüßt ausdrücklich den sensiblen Umgang mit den regionaltypischen Siedlungsbildern und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern.
Wir regen an, diesen Aspekt in der Begründung mit den Aspekten zum Thema Baukultur zu verbinden.
Vorschlag: Die hohe Zahl von Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen in Ostthüringen, sind heute baulich-räumlich manifestierte Zeugnisse historischer Entwicklungsprozesse und regionaler Eigenheiten. Der weitere Umgang mit diesem gebauten Erbe bestimmt maßgeblich über die künftige Wohn- und Lebensqualität in unseren Siedlungen und die darin zum Ausdruck kommende Baukultur. Durch eine kompetente und sensible Weiterentwicklung auf Basis differenzierter Planungsprozesse, die dem historischen Erbe ebenso Rechnung trägt wie den aktuellen Ansprüchen an zeitgemäßes Wohnen, sollen baukulturelle Standards mit Vorbildcharakter gesetzt werden. Auf diese Weise werden Werte langfristig erhalten und diese Siedlungen zukunftsfähig gemacht, was für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum von existentieller Bedeutung ist.

KAPITEL 3 VERKEHRSINFRASTRUKTUR

Folgende Punkte sind zur Verdeutlichung der Umsetzung dieser Planungsgrundsätze zu schärfen:

PKT. 3.1 VERKEHRSINFRASTRUKTUR

- Die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur als Gesamtsystem mit einer Anbindung an nationale und internationale Streckensysteme in Nord-Süd- und West-Ost-Richtung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zum anderen die Anbindung des ländlichen Raums mit Subsystemen, welche auf Grundlage der ÖPNV-Systeme aufbauen, sind gezielt mit innovativen Angeboten zu erweitern.
- Zu G 3-3 Verkehrsknotenpunkte zur Verdichtung von Umland und nationalen Verkehrsweganbindung und allgemein für die Verbesserung des Fern- als auch Nahverkehrs
 - InterCity-Knoten bei Göschwitz mit ICE Anbindung

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Gera Knotenpunkt Nord-Süd und West-Ost mit ICE? Städtekette Thüringen? Anbindung Richtung Leipzig, Zwickau, Hof und nach Thüringen.
- G 3-1 bis 3-8 Die ausgeführten Verbesserungen der Schienensysteme in Ostthüringen mit der Realisierung des zweigleisigen Ausbaues und der Elektrifizierung ist notwendig für die überregionale Anbindung.
Hierbei sollte jedoch der unter Pkt. 3.1 formulierte Grundsatz intelligente, integrale Kombination und Koordination aller Verkehrssysteme nicht vergessen werden. Wie sehen hier zukünftig Schnittstellen des ÖNPV inkl. des Schienenverkehrs, mit dem Individualverkehr aus? Wie können diese gestärkt und damit Angebote geschaffen werden, welche eine vereinfachte hemmschwellenreduzierte Nutzung bieten?
- Z 3-1 Die Trassensicherung von ehemaligen Schienenverbindung ist bezogen auf eine Anbindung des ländlichen Raums ein Anfang und wird daher positiv bewertet. Weiterführende Verknüpfungen zur Verbesserung der Reichweite dieses System können mit neuen alternativen Fortbewegungskonzepten ergänzt werden wie z.B. Sharing-Angeboten von E-Bikes, Verkehrskonzepte für die letzten Kilometer usw.
- G 3-19 Der Ausbau des kommunalen Radwegenetzes und die Verzahnung sollte als Ergänzung zu den zuvor genannten Punkten verstanden werden. Potentiale hierfür gibt es in ländlichen und städtischen geprägten Gebieten in differenzierter Form. Diese können mit elektrifizierten alternativen Verkehrsinfrastruktur kombiniert und ergänzt werden.

PKT. 3.2 VER- UND ENTSORGUNGSINFRASTRUKTUR

- G 3-25 Das Haus als Kraftwerk! Hierfür müssen dezentrale Energieversorgungsstrukturen berücksichtigt werden, gemäß dem Grundsatz, Eigenversorgung vor Einspeisung.
- G 3-28 Ausbau in verdichteten Gebieten vor Kraftwärmekopplung usw. Restwärme BHKW
- G 3-30 bis 31 Die Potenziale, welche die Städte und dichter Siedlungsgebiete für die Energieerzeugung bieten, sollten mehr gefördert, gefordert und stärker Berücksichtigt werden.
- G 3-32 und 3-44 Können Wasserkraftwerke, Trinkwasserstaubecken und Brauchwasserspeicher mehr zur Speicherung herangezogen werden? Gibt es weitere alternative Speicherkonzepte welche für den Energiemix in Thüringen zur Verfügung stehen und Berücksichtigung finden? Erhöht die Mischung von verschiedenen erneuerbaren Energien inkl. der Speicherung nicht die Resilienz und damit Versorgungssicherheit?
- PKT. 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. Die Windenergieerzeugung in Gewerbe- und Industrie-**f**lächen sollte geprüft werden. Vorteile sind die räumliche Nähe von Erzeuger und Verbraucher und eine vorhandene Netzinfrastruktur z.B. zur Einspeisung.
- 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen. Priorität sollten Solaranlagen auf Gebäuden und bereits versiegelten Flächen besitzen. Parallel sollten die Energienetze für die Einspeisung dieser dezentralen Produktion ertüchtigt werden.
- 3.2.4 Telekommunikation. Eine infrastrukturelle Schlüsseltechnologie ist der Ausbau hochwertiger digitaler Netze.
- 3.2.5 Abfallwirtschaft. Wertstoffkreisläufe sollten weiter gestärkt bzw. aufgebaut werden. Hierzu werden keine nachhaltigen Gesamtkonzepte gezeigt.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

PKT. 3.2.2 VORRANGGEBIETE WINDKRAFT

Die im Regionalplan ausgewiesenen 22 Vorranggebiete Windenergie entsprechen einem Anteil an der Planungsregionsfläche von 0,4 %. Damit meint der Plangeber zu Recht der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft zu haben. Der Anteil der harten Tabuzonen an der Regionsfläche beträgt 65 %. Dieser Wert beruht auf der relativ hohen Siedlungsdichte im Ländlichen Raum, insbesondere im nordöstlichen Teil der Planungsregion, einerseits und andererseits auf dem Anteil an verstädterten Räumen in der Region entlang der Bundesautobahn A 4 (Thüringer Städteketten) sowie dem Saale-, Elster- und Orlatal.

Hierzu regen wir im Einzelnen an:

- Nach dem Kriterium 1.2 der Anlage 2 ist der Plangeber bestrebt, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200m Gesamthöhe bebaut werden können. Der festgelegte Puffer zum Siedlungsrand von 400m kann deshalb jedenfalls nicht immer dem auch obergerichtlich geforderten Mindestabstand der doppelten Anlagenhöhe entsprechen, zumal Windkraftanlagen heute bereits eine Höhe von bis zu 250m erreichen. Wir bitten deshalb um eine auch räumlich differenzierte Überprüfung der einzuhaltenden Mindestabstände!
- Im Gegenzug regen wir an zu überprüfen, wieweit auch auf den Gewerbe- und Industrieflächen in der Planungsregion Windenergieerzeugung betrieben werden kann. Vorteile könnten hier die räumliche Nähe von Erzeuger und Verbraucher und eine vorhandene Netzinfrastruktur für die Einspeisung der produzierten Energie sein.
- Sollte sich durch die Überprüfung die Anzahl und die Größe der Vorranggebiete signifikant verringern, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung auch deutlich geringere Flächenanteile – z.B. 0,26% einer Regionsfläche – der Windkraft noch substantiell Raum geben können (Sächsisches OVG, U. v. 10.11.2011).

PKT. 3.3 SOZIALE INFRASTRUKTUR

- Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und deren Beratungsangebote sollen in zentraler Lage der Gemeinden mit guter ÖPNV-Anbindung kombiniert und konzentriert werden.
- Die Lage und Erreichbarkeit bezogen auf die Gesundheit, Kultur, Soziales, Sport, Bildung und Wissenschaft ist damit mit der verkehrstechnischen Infrastruktur für die Nutzung des Angebotes von zentraler Bedeutung in ländlichen wie städtischen Gebieten.
 - Z.B. PKT. 3.3.1 Es soll ein Gesundheitssystem der zentralen Orte entstehen. Damit eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige, stationäre Versorgung sichergestellt sowie eine wohnortnahe ambulante ärztliche Versorgung sichergestellt werden.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

KAPITEL 4 FREIRAUMSTRUKTUR

PKT. 4.1 FREIRAUMSICHERUNG

- G 4-4 „Grünes Band“: Das Ziel, den ehemaligen Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern als durchgängiges Freiraumstrukturelement zu erhalten und für den ökologischen Freiraumverbund, einem umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiterzuentwickeln, wird begrüßt.
- I.d.S. nicht nachvollziehbar sind die abschnittswisen Unterbrechungen mit anderen Zielstellungen, z.B. Vorranggebiet Landwirtschaft. Ggf. liegen hier plangraphische Überlagerungen der Abgrenzung der Planungsregion mit schmalen Abschnitten des Grünen Bandes vor, wodurch diese optisch nicht erkennbar sind. Es wird angeregt, im Sinne der o.g. Durchgängigkeit dies zu überprüfen und bei abweichenden Zielstellung diese näher zu erläutern und zu begründen.

PKT. 4.1.3 VORBEHALTSGEBIETE FREIRAUMPOTENTIAL

- G 4-8 „multifunktionale und vorhabenorientierte Freiraumkategorie“: Grundsätzlich ist die Einführung einer solchen Kategorie, welche sich der freiraumstrukturellen Aufwertung sowie dem Ausgleich freiraumstruktureller Defizite widmen und u.a. im Sinne einer Flächenbevorratung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fungieren soll, zu begrüßen.
Jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum diese nur als Grundsatz und nicht als Ziel (Vorranggebiet) eingeführt wurde. Besonders in Bezug auf die Integration der ehemals eigenständigen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, welche nun in dieser Kategorie undifferenziert und mit geringerem Status als Vorbehaltsgebietes integriert sind. Es wird angeregt, dies auf sachliche und fachliche Richtigkeit zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.

PKT. 4.2 HOCHWASSERSCHUTZ

- Ausgenommen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko erfolgen nur allgemeingültige Erläuterungen für die Planungsregion. Konkrete Planungsziele z.B. in welchen Gebieten Rückhaltefunktionen erhalten oder wieder hergestellt werden sollen werden nicht benannt. Auch im Hinblick auf die klimatische Entwicklung wird angeregt, dieses Erfordernis zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.

PKT. 4.3 LANDWIRTSCHAFT

- G 4-14 Formuliertes Ziel ist, in den überwiegend landwirtschaftlich geprägten Teilräumen linienartige, naturnahe Saumstrukturen sowie andere Landschaftselemente für den Erosions- und Immissionsschutz, das Landschaftsbildes, den Biotopverbund zu erhalten und zu erweitern. I. d. S. wird angeregt, diese Strukturen und Elemente mit den Vorranggebieten der Freiraumsicherung zu vernetzen, dadurch bestehende Verbünde zu stärken und ein großräumiges Verbundsystem zu installieren. Entsprechend bitten wir dies zu erläutern und zu begründen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

PKT. 4.4 FORSTWIRTSCHAFT

- G 4-18 Wie bereits zu PKT. 4.1.3 VORBEHALTSGEBIETE FREIRAUMPOTENTIAL ausgeführt, ist das Thema der Waldmehrung nicht mehr als eigenständiges Ziel und Vorrang definiert. Es wird angeregt, dies auf sachliche und fachliche Richtigkeit zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.

PKT. 4.5 ROHSTOFFSICHERUNG UND ROHSTOFFGEWINNUNG

- Grundsätzlich wird das Ziel, den Bedarf an Massenbaurohstoffen aus eigenem Aufkommen der Planungsregion zu decken, unterstützt. Im Entwurf hat sich die Zahl der Abbauflächen bzw. der Wechsel von Vorbehalt in Vorrangflächen erhöht.
Es wird angeregt zu prüfen, zu erläutern und zu begründen, ob dies zeitgemäß und nachhaltig ist. Vermisst wird i. d. Z. detaillierte Aussagen und Gewichtung der Nutzung und Förderung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere hier von mineralischen Bau- und Abbruchmaterialien als hochwertige und gütegesicherte Recyclingbaustoffe.

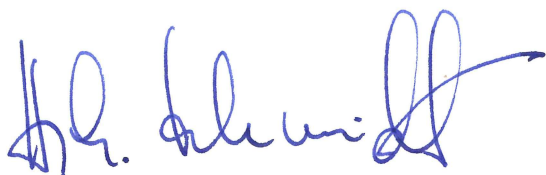
PKT. 4.7 FREIRAUMSTRUKTURELLE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG

- G 4-43 „Regionaler Grünzug“: Grundsätzlich wird die Einführung einer solchen Kategorie durch ihre positiven Synergieeffekte als sinnvolles regionalplanerisches Ziel erachtet. Nicht nachvollziehbar ist, warum sich hier ausschließlich auf die Folgenutzung der Betriebsflächen des Uranerzbergbaues beschränkt und dies nicht als eigenständiges Ziel entwickelt wurde. Es wird angeregt dies zu prüfen, das Ergebnis zu erläutern und zu begründen.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung des vorliegenden Entwurfes leisten zu können.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA
Präsident

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE